

# Hinweise für die Förderung von Prädikatswanderwegen

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

(Stand: Mai 2016)

## 1. Ziel der Förderung

Mit der Tourismusstrategie 2015 und dem Wanderwege-Leitfaden Rheinland-Pfalz ist es in den vergangenen acht Jahren gelungen, das Wanderthema bei den regionalen und lokalen Akteuren zu etablieren und eine große Anzahl von Projekten mit einheitlich hohen Qualitätsstandards zu initiieren. Die Ziele der Tourismusstrategie in Bezug auf das Wanderwegenetz sind mit inzwischen 12 Prädikatsfernwanderwegen und über 200 prädikatisierten Kurztouren weit übertroffen.

Aus diesem Grund, angesichts der knappen Haushaltsmittel und nicht zuletzt um Kannibalisierungseffekte zu vermeiden, wird eine finanzielle Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz für die Ausweisung von Prädikatswanderwegen grundsätzlich nur noch bei wichtigen Lückenschlüssen im Wanderwegenetz gewährt, die geeignet sind, mehr Gäste ins Land zu bringen bzw. deren Aufenthaltsdauer zu verlängern.

Diese Prädikatswanderwege können auf der Grundlage der „**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWVLW) vom 21.12.2015 zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz**“ (nachfolgend „VV“), Download unter:

<http://mwvlw.rlp.de/de/themen/finanzierung-und-foerderung/fuer-kommunen/> gefördert werden.

## 2. Fördervoraussetzungen für Wanderwege

Förderfähig sind prädikatisierte Rundwanderwege, sofern sie wichtige Lückenschlüsse darstellen und Bestandteil eines regionalen Konzeptes sind.

Das regionale Konzept wird von der betroffenen regionalen Tourismusorganisation erstellt. Sie muss begründen, inwieweit ein Lückenschluss innerhalb ihres Konzeptes des bestehenden Wanderwegenetzes notwendig ist und welche Effekte davon erwartet werden.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die die Planung und Umsetzung von prädikatisierten Rundwanderwegen (mit Zuwegen) in einem Gesamtkonzept vorsehen. Fördergebiet ist das Land Rheinland-Pfalz. Die förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme müssen grundsätzlich mindestens 27.000 € betragen.

Ziel des Landes ist eine Darstellung aller vom Land geförderten Prädikatswanderwege im Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz. Spätestens ein Jahr nach dessen Eröffnung muss der geförderte Prädikatswanderweg im Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz dargestellt werden. Die Art und der Inhalt der Erfassung sind mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation abzustimmen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme im Rahmen der Projektplanung empfiehlt.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die aktuellen Bestimmungen des **Wanderwege-Leitfadens Rheinland-Pfalz** zwingend zu beachten. Informationen zum Leitfaden unter: <http://rlp.tourismusnetzwerk.info/inhalte/leitfaeden/wandern/wanderwegeleitfaden/>.

### 3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, regionale Tourismusorganisationen, die Naturparkträger aus Rheinland-Pfalz oder sonstige juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Zuwendungsempfänger kann den Betrieb oder die Vermarktung der Prädikatswanderwege auf juristische Personen übertragen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Anträge sind mit Hilfe des **Antragsformulars**, abrufbar unter [http://mwvlw.rlp.de/fileadmin/MWVLW/Abteilung\\_3/Tourismus/Antragsformular\\_touristische\\_Infrastrukturfoerderung\\_Land\\_Stand\\_Nov\\_2015.pdf](http://mwvlw.rlp.de/fileadmin/MWVLW/Abteilung_3/Tourismus/Antragsformular_touristische_Infrastrukturfoerderung_Land_Stand_Nov_2015.pdf), beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Referat 8307 (Tourismusreferat), Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, zu stellen.

Sofern die Investitionen (Freischneiden, Wegebau/-verbesserung, bauliche Anlagen, Möblierung, Markierung, Wegweisung etc.) pro km Prädikatswanderweg einschließlich Zuwege einen Betrag von 2.500 € pro km netto nicht übersteigen, ist eine vom MWVLW veranlasste zusätzliche baufachliche Prüfung durch die SGD nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Wesentlicher Bestandteil des Förderantrages sind die vom Antragsteller zu bestätigenden Mindestkriterien, die bei der Planung, Projektdurchführung und anschließenden Vermarktung bzw. Unterhaltung des Prädikatswanderweges eingehalten werden müssen und Voraussetzung für eine Landesförderung sind. Das dem Antrag beizufügende **Formblatt „Bestätigung über die Einhaltung der Mindestkriterien für eine Förderung von Prädikatswanderwegen in Rheinland-Pfalz“** steht unter dem nachfolgenden Link zum Download zur Verfügung:

[http://mwvlw.rlp.de/fileadmin/MWVLW/Abteilung\\_3/Tourismus/Mindestkriterien\\_zur\\_Foerderung\\_von\\_Praedikatswanderwegen\\_in\\_RLP\\_Nov.2015\\_2.pdf](http://mwvlw.rlp.de/fileadmin/MWVLW/Abteilung_3/Tourismus/Mindestkriterien_zur_Foerderung_von_Praedikatswanderwegen_in_RLP_Nov.2015_2.pdf)

Neben diesem ausgefüllten Formblatt sollen dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beigefügt werden:

- (1) Detaillierter Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme
- (2) Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie Darstellung des Wegeverlaufs einschließlich Zuwegungen mit aussagekräftigen Planunterlagen (Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000) und Darstellung der geplanten Maßnahmen entlang des Weges
- (3) Beschilderungs- und Markierungskonzept mit Angabe der wegweisenden Beschilderung und Infotafeln im Maßstab 1:10.000
- (4) Möblierungskonzept

- (5) Nachvollziehbare Berechnung der Ausgaben, bei wesentlichen Baumaßnahmen nach DIN 276. Sofern Planungsleistungen von einem privaten Büro erbracht werden, sollen die Ausgaben hierfür auf Grundlage der HOAI ermittelt werden. Ergänzend soll den Anträgen ebenfalls die statische Berechnung für Ingenieurbauwerke beigelegt werden.
- (6) Detaillierte Planzeichnungen für alle baulichen Maßnahmen, die einer genaueren Erläuterung bedürfen (z.B. Brückenbauwerke, Geländer, Treppenanlagen, Stege etc.) im Maßstab von 1:100
- (7) Nachweise, wonach das Projekt mit allen erforderlichen Fachbehörden (vor allem mit den Naturschutzbehörden, der Forstverwaltung, der Wasserwirtschaft) abgestimmt wurde, insbesondere Genehmigungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Zulassung)
- (8) Die Gesamtfinanzierung – auch die Finanzierung der Folgekosten – muss gesichert sein. Bei kommunalen Antragstellern ist eine kommunalaufsichtsbehördliche Stellungnahme vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Träger des Vorhabens in der Lage ist, den Eigenanteil sowie die Folgekosten ohne Gefahr für die finanzielle Leistungsfähigkeit zu tragen.

Bei sonstigen Antragstellern ist eine Bestätigung der Hausbank vorzulegen, wonach dem Antragsteller bestätigt wird, dass der voraussichtlich aufzubringende Eigenanteil verfügbar ist. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig von den beteiligten Kommunen verbindliche schriftliche Zusagen über die Erbringung des auf sie entfallenden Eigenanteils einzuholen.

Formulierungsvorschlag für das vertretungsberechtigte Organ:

Die Kommune xxx wird dem Zuwendungsempfänger den auf sie entfallenden Eigenanteil von voraussichtlich xxx € (xx % der Gesamtausgaben für das auf die Kommune entfallende Stück des ...xxx.... Weges) umgehend nach Eingang und Prüfung der entsprechenden Rechnungen erstatten.

- (9) Hinsichtlich der gesicherten Finanzierung der Folgekosten für das Marketing und für die Sicherung der Nachhaltigkeit ist eine entsprechende Erklärung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaft ausreichend.
- (10) Der Zuwendungsempfänger muss mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von 10 % der förderfähigen Ausgaben aufbringen. Bei der Antragstellung durch Landkreise, Verbandsgemeinden oder kommunale Zweckverbände kann dieser Finanzierungsanteil auch durch die nachgeordneten Gebietskörperschaften erbracht werden, bei einer Antragstellung durch sonstige juristische Personen auch von den Mitgliedern bzw. Gesellschaftern.

- (11) Sofern der Antrag durch eine regionale Tourismusorganisation oder vergleichbare Organisationen in überwiegender Trägerschaft der Kommunen oder die Naturparkvereine Rheinland-Pfalz gestellt wird, gilt Folgendes: Vor Bewilligung des Zuschusses ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die an der Wegeführung beteiligten Kommunen im Fall der Beendigung der Gesellschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Bescheid und eventuelle Rückforderungsansprüche eintreten werden.

Formulierungsvorschlag für das vertretungsberechtigte Organ:

Die Kommune xxx...wird für den Fall einer Auflösung, Insolvenz oder sonstigen Beendigung der xxx-Gesellschaft in die Verpflichtungen aus dem Förderbescheid für den Antrag der xxx-Gesellschaft vom xxx...zur Errichtung des xxx-Wanderweges entsprechend ihrem Finanzierungsanteil eintreten. Das schließt auch die ggf. erforderliche Rückzahlung von Fördermitteln ein, insbesondere wenn der Weg nicht weiter erhalten und vermarktet wird.

- (12) Der Verlauf des Wanderweges soll grundsätzlich auf Gelände geführt werden, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und zugänglich ist. Dementsprechend sind Ausgaben grundsätzlich nur für Maßnahmen förderfähig, die auf öffentlichem Gelände entstehen. Sofern Ausgaben auf nichtöffentlichem Gelände entstehen, ist der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Wegeführung der Nachweis einer der **15-jährigen Zweckbindungsfrist** entsprechend befristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorzulegen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die in diesem Bereich vorgesehenen Maßnahmen einen Ausgabebetrag von 10.000 € übersteigen. Bei Ausgaben unterhalb dieses Satzes ist eine schriftliche unkündbare Einverständniserklärung des betroffenen Eigentümers über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist erforderlich. Sollten Eigentümer nicht ermittelbar sein, ist die öffentliche Bekanntmachung verpflichtend. Empfohlen wird die Widmung der Wege als Wanderweg (siehe hierzu auch Erläuterungen unter Punkt 4.).
- (13) Dem Zuwendungsempfänger obliegt es, die Verkehrssicherungspflicht für den zur Förderung beantragten Wanderweg zu beachten. Dabei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auf Wegeabschnitten, in denen atypische Gefahren auftreten können, mit denen der Durchschnittswanderer nicht rechnen muss, entsprechende Sicherungsvorkehrungen getroffen werden. Der Zuwendungsempfänger bestätigt durch eine entsprechende Erklärung, dass dieser Aspekt bei der Planung und Ausführung des Projekts beachtet wurde und legt dar, wer die Verkehrssicherung für die einzelnen Wegeabschnitte des zur Förderung beantragten Wanderweges übernimmt. Hierbei wird eine mindestens zweimalige Begehung pro Jahr empfohlen.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Antragsunterlagen können einzelfallbezogen im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens ergänzend angefordert werden. In Zweifelsfragen empfiehlt es sich, vor einer Antragstellung unmittelbar Kontakt mit dem Tourismusreferat des MWVLW aufzunehmen.

Nach Abschluss der Antragsprüfung kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Bewilligungsbescheid erteilt werden. Der Fördersatz richtet sich nach Nr. 9.10 der VV.

Je ausgewiesenem Kilometer Prädikatswanderweg (inklusive Zuwege) wird grundsätzlich ein **Höchstbetrag** für die förderfähigen Ausgaben von **2.500 € (netto)** festgelegt. Dieser Höchstbetrag deckt alle Leistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausweisung des Prädikatswanderweges ab. Bei notwendigen umfangreichen baulichen Maßnahmen ist im Vorfeld der Antragstellung die Möglichkeit einer Überschreitung dieses Höchstwertes mit dem Tourismusreferat des MWVLW zu klären.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die bewilligten Mittel werden grundsätzlich nach dem jeweiligen Maßnahmenfortschritt auf der Grundlage bezahlter Rechnungen und Baubelege ausgezahlt.

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, gemäß den Vorgaben des Bewilligungsbescheides einen Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel nachgewiesen wird. Unabhängig davon hat der Zuwendungsempfänger gemäß der abgegebenen Bestätigung über die Einhaltung der Mindestkriterien unaufgefordert folgende Unterlagen gegenüber dem MWVLW vorzulegen:

- Nachweis der Prädikatisierung des Wanderweges (Zertifizierungsurkunde) und laufender Nachweis während der Zweckbindungsfrist
- Nachweis der Marketingaktivitäten für den Wanderweg (Internet, Flyer)

Daneben behält sich das MWVLW oder von ihm beauftragte Dritte vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen/die Qualität des Weges vor Ort zu prüfen.

#### **4. Dauerhafte Sicherung der Wegeführung**

Eine Förderung von Wanderwegen durch das Land Rheinland-Pfalz kann nur erfolgen, wenn der Bestand der Wegeführung durch eine rechtssichere Position dauerhaft erhalten wird. Dies setzt in jedem Fall eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder eine schriftliche Einverständniserklärung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer und eine naturschutzrechtliche Prüfung durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde voraus. Im Einzelfall muss ebenfalls geprüft werden, ob darüber hinaus auch Eigentümer von angrenzenden Grundstücken, ggf. Bedenken gegen die Einrichtung eines Wanderweges vorbringen könnten. Im Zweifelsfalle empfiehlt es sich auch hier, das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

In manchen Fällen ist die Ermittlung der Eigentümer schwierig. Empfohlen wird neben der Recherche im Grundbuch die Bekanntmachung des geplanten Vorhabens z.B. in den amtlichen Mitteilungsblättern und der Tageszeitung. Auch eine Befragung von Grundstücksnachbarn kann hilfreich sein.

Falls der Eigentümer vor Beginn des Vorhabens nicht ermittelt werden kann, muss – sofern nachträglich Einverständniserklärungen verweigert werden und eine Einigung nicht erzielt werden kann – der Wanderweg auf Kosten der betroffenen Kommune umgelegt werden.

Sofern im Zuge der Ausweisung von Wanderwegen bauliche Anlagen errichtet werden (Geländer, Treppen, Schutzhütten, u.ä.) ist neben den nachfolgenden Voraussetzungen auch zu prüfen, ob ggf. baurechtliche Vorgaben zu beachten sind.

Im Rahmen der Antragstellung sind vom Zuwendungsempfänger je nach Belegenheit und Art des Wanderwegeprojekts folgende Unterlagen mit dem Förderantrag vorzulegen:

Wanderweg verläuft über Grundstücke, die sich im öffentlichen Eigentum befinden

- Bestätigung, dass alle öffentlichen Eigentümer der Wegeführung zugestimmt haben
- Nachweis der naturschutzrechtlichen Prüfung durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde

Wanderweg verläuft über Grundstücke, die sich im privaten Eigentum befinden

- Schriftliche Einverständniserklärungen der jeweiligen privaten Eigentümer (und ggf. Anlieger) oder Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
- Nachweis der naturschutzrechtlichen Prüfung durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde

#### **4. Förderfähige Ausgaben**

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören die Ausgaben gemäß Nr. 9.4 der VV und insbesondere folgende Ausgaben:

- Ausgaben für die konzeptionelle Erarbeitung, Planung und Bestandsaufnahme (auch Erfassung der Wegequalität einschließlich des Wegeformats und Punktobjekte) des Prädikatswanderweges mit Zuwegungen
- Ausgaben für erforderliche Wegeverbesserungs-, Wegebau- und Freischneidemaßnahmen sowie bauliche Anlagen (z.B. Geländer, Schutzhütten)
- Ausgaben für die Beschilderung und Markierung des Prädikatswanderweges nach den Vorgaben des aktuellen Wanderwege-Leitfadens Rheinland-Pfalz
- Ausgaben für die Möblierung des Wanderweges (Rastplätze)
- Ausgaben für die Datenimplementierung in den Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz bis zu einem Betrag von 1.000 € pro Weg.

- Ausgaben für die erstmalige Zertifizierung des Prädikatswanderweges (abweichend von Nr. 9.5 der VV)

Zuwendungen können nur für solche Ausgaben ausgezahlt werden, die durch Rechnungen nachgewiesen werden, deren Adressat der Zuwendungsempfänger ist.

Nicht förderfähig sind neben den unter Nr. 9.5 der VV genannten Ausgaben insbesondere:

- Schulungsausgaben
- Ausgaben für Software
- Marketingausgaben; dazu zählen auch die Ausgaben für das Hosting der Darstellung des Wanderweges im Wander-Tourenplaner Rheinland-Pfalz